

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 4 (1914)
Heft: 22

Artikel: Etwas von den bernischen Kellerwirtschaften [Schluss]
Autor: Lechner, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-636762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

uns beiden wählen muß? Das hättest du mir nicht zu verheimlichen brauchen.“

„So will ich es dir jetzt vertrauen, damit du mich verstehst,“ sagte Ueli nach kurzer Ueberlegung. „Ich habe Elsi schon im Frühjahr etwas merken lassen, bevor ich in die kanadischen Berge zur Sommeranstellung bei der Passiflorbahn reiste. Beim Tanz am nächsten Sonntag wollte ich sie ums Jawort fragen.“

„Dann ist sie also noch frei,“ fiel Fritz rasch ein, und ein leiser Triumph klang aus seinen Worten, „und du kannst mir nicht verwehren, die schöne Elsi noch einmal als Jungfrau zum Tanz zu führen — wenn das Jagdglück mir günstig ist. Nachher bleibt sie dir ja fürs ganze Leben. Ich will nicht vor ihr als Feigling erscheinen, der kampflös vor dir das Feld räumt.“

Damit lenkte er die Schritte wieder zum Abgrund.

Ueli prekte die Oberlippe zwischen die Zähne bei dieser unerwarteten Wendung des Gesprächs. Dann warf er einen lauernden Seitenblick auf seinen Kameraden und fragte mit verhaltenem Grimm: „Und die Hellbach-Trine, mit der du seit dem Sommer so vertraulich tust, daß man herumredet, du seist mit ihr heimlich versprochen?“

Fritz drehte sich unmutig um. „Davon ist keine Rede! Mein kurzer Besuch hat doch nicht den Zweck, mir eine Frau zu holen. Die goldene Freiheit und die schöne Stelle aufgeben, ich wär ein Narr! Nach Neujahr gehe ich wieder zu der englischen Familie und begleite sie nach Indien, um mit Mister Beakfiller Tiger und Elefanten zu jagen. Wenn du Lust hast und dir die Trennung von Elsi nicht zu schwer wird,“ fuhr er mit hörbarem Spott weiter, „kannst du mitkommen. Der junge Beakfiller hat nämlich einige neue Besteigungen im Himalaja vor. Es sind keine acht Tage,

da schrieb er mir, ich soll ihm zwei tüchtige Walliser Führer verschaffen, am liebsten hätte er den Bergwälder Toni von Zermatt und den Burgener Christen von Stalden. Vielleicht kann ich ihn überreden, den einen davon gegen einen Oberländer zu tauschen.“

Nach diesen Worten trat er vollends an den Rand der Weide, stieß einen lauten Suchzer aus und schwenkte seinen Hut kreisend über den Kopf.

Das Mädchen drunten im kleinen Acker schaute sich hastig um und entdeckte nach kurzem Suchen die Gestalt des Todlers droben auf der Sulz. Das aufgerissene, farbige Halstuch schwingend, erwiderte sie mit heller Stimme den Gruß. Auf die Hand gestützt, das Tuch in der leicht ausgestreckten Hand haltend, schien sie auf irgend etwas zu warten, um ihren Zuruf zu wiederholen. Plötzlich warf sie die Hand weg und eilte ins nahe Haus. Fritz aber kehrte sich, ein trockenes Lachen ausstößend, nach seinem Gefährten um, der immer noch vor der Hütte saß und brütend vor sich hinstierte, und betrachtete den Kauernden einen Augenblick, wobei der ihm eigentümliche höhnische Zug um die Lippen zuckte. Dann riß er Eispidel und Rucksack an sich und schlug mit der halb spöttischen Frage „Kommst du mit?“ den Weg nach der Wetterlücke ein.

Mit einem Ruck stand Ueli auf. Er blickte dem Davoneilenden finster nach, worauf er in einem kleinen Bogen dem Abgrund sich näherte und über den Rand in die Tiefe forschte. Auf dem Acker unten las ein Mann, der sich mühsam an zwei Stecken bewegte, die Kartoffeln zusammen. Enttäuscht hielt der Spähende inne und suchte mit seinem scharfen Auge die Umgebung des Hauses ab. Da seine Bemühungen vergeblich waren, wandte er sich dem Berg zu und folgte dem voraufgegangenen Kameraden.

(Fortsetzung folgt.)

Etwas von den bernischen Kellerwirtschaften.

Von Dr. Ad. Lechner. — Mit Genehmigung des Verlages dem „Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1910“ entnommen. (Schluß.)

Im 19. Jahrhundert, in das wir mit vieren dieser Bilder bereits eingetreten sind, wurde es auch rücksichtlich der bernischen Kellerwirtschaften in vielen Dingen anders. Der bisher mit bedeutenden Staatsvorräten von Zehnt- und Zinswein angefüllte Kornhauskeller ward als Magazin- und Ausschankkeller verpachtet, in dem eine Wein- und Spirituosenhandlung en gros et en détail betrieben wurde. Die Keller gingen mit den geänderten Besitzverhältnissen zum guten Teile ein, oder es wurden die betreffenden unterirdischen Lokalitäten zum Teil von Weinhändlern gepachtet, welche auf ihre Rechnung und nicht mehr abgabefrei, sondern unter dem von Frankreich stammenden Patentsystem, den Ausschank betrieben, wobei nun, anders als in den alten Kellerwirtschaften, welche zum Weine höchstens Brot und Käse verabfolgen durften, ein etwas reicherer Betrieb statthaben konnte und die Räume allmählich besser ausgestattet wurden. Dabei ging die Zahl dieser Schenken beträchtlich zurück, hielt sich aber immer noch in der Höhe einer Besorgnis erregenden Ziffer. Unter den im Jahre 1801 von der Verwaltungskammer des Kantons Bern erteilten Wirtschaftsbewilligungen fallen auf die offenen Keller im Distrikte Bern 159, sämtliche in der Stadt (Wirtschaftskontrolle). Am 26. Christmonat 1833 waren im Amtsbezirke Bern 136 Kellerwirtschaften, mit einer jährlichen Gebühr von je 50 Pfund, bewilligt worden; unter dem 26.

April 1834 wurden noch 9 neue zugelassen (Dekret-Buch 25, S. 75 — 80, 430 f.). Um 1848 gab es in Bern ungefähr 80 Kellerwirtschaften (laut Wirtschaftskontrolle), im Adreßbuch von 1906/07 figurieren ihrer 10, wobei der „Altkühler“ vergessen worden ist; nach dem Adreßbuche von 1909 hat die Stadt ihrer nur noch 8.

Die gesetzlichen Verhältnisse der bernischen Kellerwirtschaften in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind, um auf Einzelheiten einzutreten, folgende:

Den 11. November 1803, bei Anlaß einer Wirtschaftskontrolle, gab der Finanzrat dem Amtstatthalter Herrmann Auftrag, ein Verzeichnis aller in der Stadt und dem Stadtbezirk Bern gelegenen Wirtschaftshäuser, Pintenschänken, Keller usw. bis 30. November einzureichen. (Manual des Finanzrates II, S. 383.)

Hierauf suchte das Polizei-Reglement über Wirtschaftshäuser und Pintenschänke vom 17. und 21. Sept. 1804 die Zahl der Wirtschaften einzuschränken, ließ aber vor dem Jahre 1798 erteilte Konzessionen im damals bewilligten Rechtsumfang bestehen, wogegen die in der Zeit der Helvetik erteilten Wirtschaftsbewilligungsscheine, deren Dauer nicht allbereits abgelaufen war, nur noch bis zum 1. Januar 1806 anerkannt wurden. In Zukunft solle die Bewilligung der Wirtschaftsrechte vom öffentlichen Bedürfnis und vom Gebäude abhängig gemacht und von jeder neu zu gestattenden

Wirtschaft je nach dem Vorteil, den sie ihrem Besitzer verspricht, eine jährliche Abgabe in landesüblichen Natura-



„Der Keller“.

Mit „S. E. f.“ bezeichneter Kupfer in Septimantier, vom Beginn des 19. Jahrhunderts. Ex. der Landesbibliothek.

lien bezahlt werden. Die Bewohner der Weingegenden sind in Betreff ihres eigenen Weingewächses von der in einem frühern Artikel vorgeschriebenen Konzessions-Erwerbung für den Kleinhandel mit Wein und andern geistigen Getränken ausgenommen. Sie dürfen ihr Weingewächs, aber kein anderes, bei der Binte ausschenken, jedoch nur über die Gasse und nur in der Kirchengemeinde, wo der Wein gewachsen ist; alles Ausschenken bei Hause aber wird ausdrücklich untersagt. Ebenso erhalten eine Begünstigung die Bewohner der Städte und derjenigen Flecken und Ortschaften, wo Jahr- und Wochenmärkte gehalten werden. Auf gebührendes Bewerben hin wird der Rat den betreffenden Stadt- und Gemeinderäten die Befugnis erteilen, ihren Angehörigen, nach den Bedürfnissen der Ortschaften und mit den nötig findenden Beschränkungen in Absicht auf die Zeit, das Ausschenken von Wein, Bier und gebrannten Wassern zu gestatten. Bintenschenten dürfen indessen die Gäste nicht mit warmen Speisen bewirten oder gar übernacht beherbergen. (Dekt.-Buch II 164 ff. und gedruckte Gesetzesammlung.)

Das Dekret vom 12. März 1810, das am 1. April in Kraft trat, besagt: Da Schultheiß und Rat des Kantons Bern für nötig befunden, die in der Hauptstadt neben den konzedierten und in der allgemeinen Wirtschafts-Revision von 1804 anerkannten Tavernenwirtschaften bestehenden Bintenschent- und Kellerwirtschaften einer schärferen Polizei-Aufsicht zu unterwerfen und überhaupt einzuschränken, wird zwar die Erteilung dieser letztgenannten Wirtschaften von einem Jahr zum andern der hiesigen Stadt-Polizei-Behörde auf dem bisherigen Fuße und bis auf weitere Verfügung hin überlassen, allein einigen Vorschriften und Einschränkungen unterworfen, wie: Es sollen dergleichen Wirtschafts-Bewilligungen nur an

Einheimische, die mit förmlichen Heimatscheinen versehen, oder an solche Landsfremde, die mit gehöriger stadtbernischer Niederlassungs-Bewilligung angesiedelt sind, überhaupt aber nur an Personen erteilt werden, die entweder ihr eigenes Gewächs verkaufen, oder einen ordentlichen Weinhandel treiben. Die Inhaber dieser Bewilligungen sind gehalten, immer einen Vorrat von aufgeschlagenen Weingeschirren von mindestens 25 Säumen und ein verhältnismäßiges Quantum von Wein in dem Lokale ihrer Wirtschaft zu haben, auch jährlich der Stadt-Behörde das Ohm-geld von mindestens dem Verkaufe von 50 Säumen Weins zu entrichten. An abgelegenen Orten, wo die Polizeiaufsicht erschwert ist, und die Nachbarschaft nicht Einsehen tun kann, sollen dergleichen Wirtschaftsbewilligungen nicht erteilt werden. Desgleichen sind die sog. Trinkstuben, welche mit einem hintern Ausgang versehen sind, gänzlich aufgehoben und verboten. (Dekreten-Buch Nr. 5, S. 494 ff.)

Die neue Verfassung vom 31. Juli 1831 hatte die Revision der Gesetze und Verordnungen über das Wirtschaftswesen notwendig gemacht, welche denn durch Gesetz vom 13. Heumonath 1833 geschah. Darnach bilden die Kellerwirtschaften mit den Bintenschenten die eine Klasse von Wirtschaftsberechtigung, welche darin besteht, die Gäste mit kalten Speisen und an Jahrmärkten, Wochenmärkten und Mustern am Orte selbst auch mit warmen Speisen zu bewirten. Die Patentgebühr betrug 12—60 Fr. die Bewilligung wurde auf 3—10 Jahre erteilt. (Gesetzesammlung.)

Im Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit Getränken vom 2. Mai 1836 werden die Kellerwirtschaften mit den Bintenschenten in obgenannter Weise zusammengegriffen. Wie die andern Wirtschaftsarten, wurde auch diese Kategorie in Klassen eingeteilt, und zwar in drei. Die Patentgebühr betrug je nach Lage an Straßen, nach der Vertlichkeit, Frequenz usw. Fr. 50, 75 oder 100. Die stadtbernischen Keller zahlten alle das Maximum von Fr. 100.—. Ergänzend verfügte das Dekret über das Rechnungswesen in Bezug auf die Wirtschaftspatente vom 25. November 1841, daß dieselben jeweilen vom 1. Januar bis 31. Dezember erteilt und die Gebühren für das ganze Jahr zum voraus bezahlt werden sollen. (Gesetzesammlung.)



„Kellerwirtschaft“.

Nach einer Zeichnung von H. von Arx (1802—1858), Ex. des Klößlikeller.

Am 10. Juli 1850 und dann wiederum am 16. Juni 1852 wurde eine frühere Schließung für die Kellerwirt-

schaften, nämlich auf 9 Uhr Abends, verordnet, wozu am 20. September 1852 noch eine Verordnung betreffend die Schließung der Pinten- und Kellerwirtschaften in der Hauptstadt an Sonn- und Kommunionstagen kam. In einem gleichzeitigen „Regulativ für die Stadt und den Stadtbezirk Bern über die Haupterfordernisse der Wirtschaftslokalitäten usw.“, entworfen von Regierungsstatthalter Studer und vom Regierungsrate bis auf einen Paragraphen für die Probezeit von 2 Jahren genehmigt, scheint uns zum erstenmale das wohnlich eingerichtete Trinkübchen aufzutreten, das abseits vom großem Kellerraum, wo die Fäßer liegen, die Gäste aufzunehmen bestimmt ist. § 2 und 3 jenes sanktionierten Entwurfes lauten: „2. Ein Wirthschaftslocal

soll anständig und zweckmäßig gelegen und eingerichtet, keiner schwierigen Polizeiaufsicht ausgesetzt und von den übrigen Wohnungen gänzlich getrennt sein. 3. In den Pinten- und Kellerwirtschaften insbesondere sollen außer dem verzeigten, zweckmäßig und anständig eingerichteten Trinklokal zum Empfang der Gäste keine andern Gemache geduldet werden. Das Mobiliar in denselben soll sich lediglich auf das Bedürfnis der Wirthschaft beschränken und keinerlei Arten von Bettstellen enthalten.“ (Defr.-Buch Nr. 49, S. 346 f.) — Dieses Regulativ wurde nach Verfluß der 2jährigen Probezeit vom Regierungsrat am 30. November 1854 definitiv genehmigt (Defr.-Buch 52, S. 26).

Die Ruine Geristein.

Die laue Lindigkeit und die lachende Herbheit dieser Tage zieht den Stadtmenschen in das ruhig treibende Land. Das Flöten der Amseln, der Sang der Meisen und das Schmettern der Drosseln wirbt, lockt und ladet zum Verweilen. Es ist, als wüßten die kleinen Sänger, daß ihnen die Menschen im Mai am liebsten zuhören und ihr Zwitschern als etwas Ungewöhnliches und Herrliches empfinden. Deshalb geben sie vom frühen Morgen an keine Ruhe und singen ihnen die Lust zum Wandern in die Brust. Und wen die düstern Winterstage nicht abgestumpft haben, der merkt, daß alles wieder neu beginnt: die Natur, das Leben, die Wünsche, die Freude am Erleben, das Genießen, und er läßt Weib und Kinder, und Freunde zu sich und geht. Wohin? Nun, einfach wo grüne Fluren duften und Bäume rauschen, wo Vögel singen und die Sonne sich in Wassern spiegelt. Unser Schweizerland ist ja so reich an Schönheiten. —

Wer aber die ausgetretenen Pfade nicht liebt, wo sonntags alles einander nachläuft wie die Schafe der Herde, dem möchten wir raten: Wendet Euch nordwärts und sucht die Ruine Geristein. Ihr habt es leicht. Die Bequemmen führt jetzt das Worblen-Bähnchen auf den halben Weg

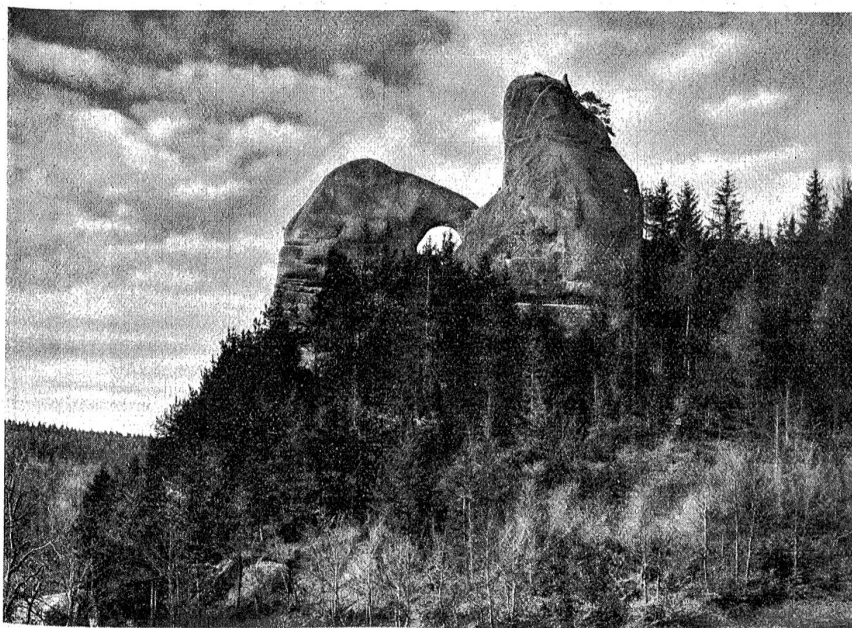
Habstetten und von da in das verschwiegenstille Krauchtal. Selten nur stört ein Mensch die breite Einamkeit. Höchstens sind es ein paar junge Fante, die, das grüne Reis am Hute und das Lied in der Kehle, barhäuptig des Weges ziehen. — Und es verlohnt sich, auf der Höhe hinter Habstetten Ausschau zu halten: Ueber die wellenden Hügel läuft wie ein lichter dünner Schleier, das feimende Grün. Bläulich durchwirkt liegt die junge Saat und bräunlich gesättigt das Wiesenland. Ueber dem Tal liegt der Duft der Aderfächeln und der schwimmende Schleier der Ferne.

Der Weg führt weiter bis zur Wegmarkierung, die rechts in die Mulde weist. Denn dort hinten liegt, bisher still und beschaulich, die Ruine Geristein. Das Verdienst, sie der Vergessenheit entrisen zu haben, gebührt dem Verschönerungsverein Bern, zu dessen uneigennütigen Aufgaben es gehört, andere auf schlummernde Schönheiten aufmerksam zu machen und sie ihnen durch die Pflege zu erhalten. In seinem Auftrage hat vor zwei Jahren Herr Architekt D. Weber ein Büchlein geschrieben, das uns mit der Geschichte der Ruine bekannt und sie uns Bernern lieb macht. Herr Ernst Mumenthaler hat die Bilder dazu gesteuert, die wir heute unsern Lesern zeigen können.

Vor der Ruine steht, gleichsam als ihr Wächter, der Elephant, eine geologische Merkwürdigkeit, die diesen Namen vom Volksmund erhalten, weil die hohe, schmale Felswand, an zwei Stellen durchlöchert, deutlich die Formen eines Elephantenkopfes mit dem Rüssel zeigt, wie er sich auf eine angrenzende Erhöhung zeigt.

Ueber die Ruine weiß das Büchlein zu berichten, daß an ihrer Stelle im 12. und 13. Jahrhundert die Stammburg der Freiherren von Gerenstein stand, welche mit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis in den Anfang des 13. Jahrhunderts in verschiedenen Urkunden genannt werden. (Zmer 1131; Hupold 1146; Nymon, Kastvogt der Kirche zu Lausanne, 1157; Otto, Zeuge im Stiftungsbrief von Münchenbuchsee, 1180; Heimo, Chorherr in Solothurn, 1182 und 1227; Heinrich 1223. Mit Datum vom Jahre 1256 wird noch ein Ritter Berchtold von Gerenstein genannt. Dieser gehört jedoch nicht zum freiherrlichen Geschlecht.) Nach dem Jahre 1223 scheint das Geschlecht der Herren von Gerenstein im Mannesstamme ausgestorben zu sein.

Irgendwelche geschichtliche Ueberlieferungen, die mit dieser Burg zur Zeit der Herren von Gerenstein in engerem



Ansicht des „Elephanten“ vom Süden. (Aufnahme von E. Mumenthaler, Bern.)

in ein ruhiges und weites Land. Von der Station Wegmühle weg führt der Weg aufwärts über Bolligen nach